

✓



Name, Vorname

24.10.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Text

Nr. 074 - ZRI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs..... April 2022teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat August 2023die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Landgericht Stralsund

7 O 515/17

Urtiel

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Klaus Dörschel,

Rostocker Chaussee 43, 18439

Stralsund,

Kläger / Widerkläger

- Prosesseinstigter : Rechtsanwalt
Ahlens, Hegelstr. 52, 18435 Stralsund

gegen

1) die Frau Maria Dörschel, Parower
Dorfstr. 17, 18435 Stralsund;

Befragte / Widerklägerin

zum - ?

2) die Frau Barbara Domachlech,
Parower Dergstr. 15, 18435 Stralsund,

✓

3)

Beklagte,

3) den Herrn Xavier Domachlech, Anzen-
gruberstr. 72, 85779 Neubiberg,

✓

Beklagter,

- Prosesburklemächtige für die Beklagte
zu 1), 2) und 3): Rechtsanwälter
Donner, Handkeleberg 7, 18435 Stralsund

Piet das Landgericht Stralsund,
Zivilkammer 7, durch die Richterin
am Landgericht Dr. Liebhäus als
Einzelrichterin auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Januar 2018
für Recht erkannt:

✓

1. Das VerfahrensUrteil vom
1.12.2017 wird aufgehoben.

2. Die Klage wird abgewiesen

3. Auf die Widerklage hin, wird der
Kläger verurteilt, 30.000 €
an die Beklagte zu 1) zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der
Kläger, mit Ausnahme der Kosten
der Versammlung. Diese trägt die
Beklagte zu 1).

faz 2
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung
iHv 110% des jeweils zu vollstreckbar
Betrag verhältnisg. vollstreckbar

Für den Kläger ist das Urteil berechtigt
der Kosten der Säumnis verhältnisg. vollstreckbar.
Der Schuldner kann durch Sicherheitsleistung
in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrag
die Vollstreckbarkeit abwenden, wenn nicht der
Gläubiger die Sicherheit lenkt iHv 110% des
jeweils zu vollstreckbaren Betrag

Tatbestand

Der Kläger verlangt die Rückzahlung von 15.000 € sowie die Vergütung von verschiedenen Bauleistungen als Nachlassverhandlungen von den Beklagten Erlen; mit der Widerklage verlangt die Beklagte zu 1) die Entstetzung von 30.000 €, die sie auf das vorausg. Vollzahlen Veräußerungsverbot vom 1.12.2017. zahlte.

Die Beklagten sind Erlen des verstorbenen Erwin Dönschede. Sie bilden eine ungeteilte Eigengemeinschaft. Als Erlen führen sie den Futterhandel des Erwin Dönschede gemeinsam fort.

Der ~~Vor~~ am 22.7.2017 verstorbene Dönschede war Eigentümer eines Grundstücks in der Marktstraße 30 in Stralsund. Dort betrieb er einen Futterhandel. Der Kläger arbeitete in diesem Betrieb als stiller Teilhaber mit.

In den Jahren 2014 bis 2016 erbrachte der Kläger verschiedene Bauleistungen, die ~~noch~~ nicht vergütet wurden:

* Baufälligkeit

Im Jahr ~~Früh~~ 2014 deckte er das Dach des auf dem Grundstück Marktstraße 30 aufstehenden Gebäudes ^{neu}. Dazu setzte er Baumaterialien im Wert von 10.000 € ein. Seine eigenen Arbeitsleistung betragen einen Wert von ~~10~~ 3.000 €.

(ii) mündlichem

Im Jahr 2015 erneuerte er - erneut in Eigenleistung - die Fliesen des Verkaufsraums. Dazu beschaffte er 5.000 € Fliesen, seine Tätigkeit hatte einen Wert von mindestens 2.000 €.

Im Jahr 2016 musste die Holzfassade des Lagergebäudes neu verstreichen. Auch wiederum der Kläger in Eigenleistung sorgte er für eine im Wert von 2.000 € Fliesen und Türen mit einem Wert von mindestens 1.000 € ausführte.

(iii) auf das Geschäftskonto des Verkäufers



Der Kläger behauptet ferner, dass er Räte über dem Verstohlenen bzw. Abnehmerhonorar ^(XII) insgesamt 15.000 € gezahlt, und zwar 10.000 € im Jahr 2015 und 5.000 € im Jahr 2016. Er meint, diese Zahlungen seien durehweisweise erfolgt.

⑥ Am 14.11.2017, zugesellt am 16.11.2017,
das schriftliche Verfahren angeordnet.

② die Beklagte zu 1)

Die Richterin am Landgericht hat mit Verfügung vom

Nachdem nur die Beklagten zu 2) und 3) angezeigt hat, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen, hat das Landgericht Strafzettel durch Teil-Versetzung urteil vom 1.12.2017 (Az 7 O 515/17) verurteilt, 30.000 € an den Kläger zu zahlen. Das Versetzungsurteil ist der Beklagten zu 1) am 4.12.2017, dem Proseschlussmaßnahmetermin des Klägers am 11.12.2017 zugesellt worden. Der Kläger hat am 12.12.2017 eine vollstreckbare Aussetzung des Versetzungsurteils beantragt und ein Tag später erteilt bekommen.

Am 14.12.2017 die Generalstaatsanwältin beantragt die Klägerin

die Vollstreckung gegenüber der Beklagten zu 1) zu bestimmen. Nach Zustellung einer Zulassungsbeschwerde durch die Generalstaatsanwältin am 15.12.2017 hat die Beklagte daraufhin am 18.12.2017 den totalisierten Betrag gezahlt.

Mit Schreiben vom 27.12.2017, zugegangen am selben Tag, dem Mittwoch nach den Weihnachtsfeiertagen, hat die Beklagte Einspruch gegen das Versetzungsurteil vom 1.12.2017 erheben.

Der Kläger beantragt nun mehr,

* vom 1.17.2017

das Versäumnisurteil gegenüber den Beklagten zu 1) aufzuheben erhalten,

und stellt im Übrigen den Antrag,

die Erledigung des Rechtsstreits gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) festzustellen.

Hilfswise, für den Fall des Unterliegen, stellt er den Antrag,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 30.000 € zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

das Versäumnisurteil vom 1.12. 2017 aufzuheben und

die Klage abzuweisen

Die Beklagten zu 2) und 3) beantragen,

die Feststellungsklage, und,

sowohl über sie entscheiden
wird, die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte
zu 1,

den Kläger zu verurteilen, an
die Beklagte zu 1) 30.000 €
zu zählen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage der Beklagten
zu 1) abzuweisen.

Die Widerklagenn vertritt die Ansicht, da
stünde ein verschuldensunabhängiger
Schadensersatzanspruch gegen den Kläger
zu, da dieser aus dem nur vorläufig
vollstreckbaren Versteuernsuteil vollstreckt
Rolle.

Entscheidungsgründe

I.

Durch den Einspruch mit Schreiben vom 27.12.2017, zugestellt am selben Tag, wird der Prozess in die Lage versetzt, in der er sich vor Einstellung der Verhandlung befindet (§ 342 ZPO).

Der - gem. § 338 ZPO stattliche - Einspruch ist zulässig. Die Beklagte hat den Einspruch fristgerecht durch Einreichung einer Einspruchsschrift gem. § 340 I, II ZPO eingelagert. Dieser Einspruch war auch fristgerecht gem. § 338 I Nr. § 310 III 1 ZPO.

Die Einspruchsfrist beträgt gem. § 339 I, 1. Hs ZPO zwei Wochen. Diese Frist beginnt mit der Bezeichnung des Verhandlungsunterstehenden gem. § 339 I, 2. Hs ZPO Nr. §§ 166 ff ZPO. Die Einspruchsschrift vom 27.12.2017 verzahnt diese Frist.

Abschließend von § 339 I, 2. Abs Nrn § 317

I ZPO legt mit die Widerredefrist

bei einem Verstimmungsurteil nach § 31

III ZPO erst nach der letzten Zustellung,

also erst wenn das ohne mündliche Verhandlung
ergangene Verstimmungsurteil an beide

Parteien zugestellt wurde. ☺

☞ Darauf gemessen beginnt

die Frist erst am 12.12.2017

gem. § 6 222 I ZPO Nrn 187 II ZPO

Vorliegend ~~war~~ wurde zuerst der Beklagte
zu 1) das Verstimmungsurteil schon am
zugestellt; dem Kläger endet
erst am 11.12.2017, ~~doch~~ die Wider-
rede?

Diese Frist war auch noch nicht ab-
gelaufen am 27.12.2017. Twarz endete
die zweiwöchige Frist nach § 6 222 I ZPO
Nrn 188 II BGB am 25.12.2017 um 7:00
Uhr. Allerdings endete die Frist im vor-
liegenden Fall ausnahmsweise erst am
27.12.2017 gem. § 222 II ZPO, da der 25.12.
und der 26.12.2017, Feiertage waren.
gesetzlich

II

Soweit der Kläger beantragt, gegenüber den Befragten zu 2) und 3) die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen, ist diese Prozesserklärung analog §§ 133, 157 BGB dahingehend auszulegen, dass er beantragt, festzustellen, dass die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und sie nach Rechtfertigkeit durch ein Ereignis unzulässig und / oder unbegründet geworden ist. Denn ~~der~~ Will nur, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die einseitige Erledigungserklärung Erfolg, die es dem Kläger ermöglicht, nicht die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91 BGB tragen zu müssen.

III

Die so ausgelegte Klage ist zulässig.

1.

Durch die Stellung des Antrags in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger gem. § 61 II, 78 ZPO ordnungsgemäß die ~~Feststellungsklage~~ erheben.

Die so erhebene Klage war auch fristgerecht bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, da der Hilfsantrag ~~dem Erfolg~~ nur für den Fall des Unterliegens mit den vorliegenden Anträgen gestellt war,
nur ab von einer innerprozeßualen Bedingung abhängt.

2.

Das Landgericht Straubing ist ferner sachlich wie örtlich verständig.

a. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 74 I, § 23 Nr. 1 NVG Nm § 17 ZPO, da der Streitwert ~~über~~ mit 30.000 € oberhalb von 5.000 € liegt.

Die einzelnen in der ursprünglichen Klage geltend gemachten Ansprüche werden gem. § 5, 1. Hs ZPO zusammengezählt.

Dass sich durch die Umstellung der Klage auf einen Feststellungsantrag (einsitzige Ersledigungsgerichtung) ~~und~~ der Scheitwert auf das Kostenrisiko reduziert hat, steht der sozialen Zuständigkeit nicht entgegen gem. § 261 III Nr. 2 ZPO (Generalzuständig).

b.

Die örtliche Zuständigkeit folgt für die Beklagten zu 1) und 2) bereits aus §§ 12, 13 ZPO Nrn 7 ff BGB, da sie im Generalbezirk Shabsund liegen.

Für den Beklagten zu 3), der im Generalbezirk des Landgerichts Mühlbach I wohnt, ergibt sich die ~~soziale~~ örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Shabsund ~~et~~ jedenfalls aus dem Rechtsgedanken des Art. 8 Nr. 1 EUGVG.

§ 28 ZPO

(-)

Denn bei den Beklagten handelt es sich um notwendige Streitgesessen (§ 62 ZPO), bei denen die Entscheidung nur einheitlich ergehen kann. Um diese widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, gilt daher ein einheitlicher Generalstand der notwendigen Streitgesessenschaft. Dafür sprechen zudem prozessualenmässig Erwägungen.

3)

Die Klage war auch gegen die einzelnen Eltern gerichtet; die ungeteilte Elterngemeinschaft ist nicht selbst rechts- und damit parteifähig gem. § 50 I ZPO

4)

Das für den Feststellungsantrag gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsintereße liegt im Kosteninteresse des Klägers.

Ohne den Feststellungsantrag müsste er nach § 91 ZPO die gesuchten

Kosten des Rechtsstreits tragen, da es für deren Aussage auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommt.

5)

~~Die~~ Die Umstellung des Leistungsauf den Feststellungsantrag ist auch eine nach § 264 Nr. 2 ZPO stck zulässige Klageänderung, da die Feststellungsplage ein „Minus“ zur Leistungsplage ist.

IV

Die Anprüche können gem. § 260 ZPO in einer Klage verbunden werden.

L. ,

(-)

Die Beklagten sind notwendige Streitgenossen gem. § 62 ZPO. Zwar sind Gesamthandelsgemeinschaften wie die untere Elbgemeinschaft grundsätzlich nur eine einfache Streitgenossenschaft. Wegen § 2059 II BGB handelt es sich bei der hier vorliegenden Elbe

ungefährten Ehrgemeinschaft aber
um einen notwendige Streitgemeinschaft.

V.

Die Klage ist Rücksichtlich ihres Hauptantrags
unbegründet.

1.

Der Hauptantrag ist unbegründet. Der
Rechtsstreit hat sich durch die Zahlung
der 30000€ nicht in der Haupthaft
gegenüber den Beklagten zu 2) und 3)
erledigt.

Dies setzt voraus, dass die Klage
ursprünglich zulässig und begründet
war und durch ein nach Rechtsfähig-
keit eingetretener Ereignis unzulässig
und / oder unbegründet geworden ist

Diese Voraussetzungen liegen nicht
vor.

an dieser Stelle

Dabei kann dann gestellt werden,
ob die ursprüngliche Klage zulässig
und begründet war. Denn jedenfalls
ist durch die Zahlung der Beilagten
zu 1) keine Erfüllung eingetreten.

Dazu müsste die Zahlung von 30.000 €
gem. § 362 I BGB zum Erlöschen der
Forderung geführt haben. Dies ist
zwar nicht die Erfüllung nach § 422
I 1 BGB ^{durch einen Gesamtschuldner},
auch für die Tilgungen
Gesamtschuldner. Allerdings hat
die Zahlung der Beilagten zu 1)
keine Erfüllungswirkung.

C

Die Erfüllung nach § 362 I BGB muss
natürlich freiwillig erfolgen. Dies
war nicht der Fall. Die Beilagte
zu 1) zahlte erst nachdem der Kläger
seine vollständige Ausfertigung des
Vorverständnisses erhalten hatte, er
eine ~~zwei~~ Gedächtnisstütze mit der
Vollständigkeit bearbeitete und
diese der Beilagte zu 1) auch
seine eine Zahlungsaufforderung
aufgrund des Vorverständnisses
zeugstellt hatte.

2.

Die Bedingung für den Hofsantrag ist eingehalten; der Hofsantrag ist also zum Teil zulässig (a.) und ausschließlich des zulässigen Teils unlegitimat (b.)

a.

Die Klage ist nur funktionsfähig des Nachzahlungsanspruchs iHv 15.000 € zulässig (aa.), nicht jedoch funktionsfähig der Teilklage (bb.) bzgl. der erbrachten Aufwendung

Die Klage ist nur funktionsfähig des Hofsantrags: nur ein Teil zulässig.

Weiterhin ist der Klageantrag ausschließlich bestimmt, und zwar sowohl funktionsfähig der beantragten Gesamtforderung als durch die Teilklage.

aa.

Mehrere selbständige Ansprüche muss der Klagende in dem jeweiligen Anspruch zugeordnete Teilanträge gliedern, deren Additivität den Betrag des Klageantrags ergibt. Andernfalls ist der Klageantrag nicht konzediert bestimmt gem. § 253 II

M. 2 ZPO.

Dazu genügt es jedoch, wenn sie die Aufstellung der geltend gemachten Gesamtforderung aus der Klageschrift im Ganzen ergibt. Der Kläger muss diese Aufstellung nicht zwingend im Antrag selbst umnehmen, solange die Aufstellung klar ist.

Denn auch dann ist der Streitgegenstand ~~deutlich~~ für das Gericht ausreichend eindeutig umrisen und charakteristisch. ~~Beginn~~ Anfang der Rechtskraft des gewünschten Urteils.

Diesen Anforderungen genügt der Klägerantrag. Zwar lautet der Antrag selbst nur auf die Gesamtsumme. In der Begründung der Klage schlässt der Kläger jedoch unmissverständlich die einzelnen streitgegenständlichen Forderungen auf und umreißt dadurch den Streitgegenstand eindeutig.

b).

Die Teilklage ist hingegen nicht hinreichend bestimmt erfasst § 253 II Nr. 2 ZPO. Auch insofen muss aus der Klage klar ersichtlich sein, welche Forderung vertieft wird und welcher geltend gemacht wird und welcher

Teil der Gesamtforderung eingelagert wird. Andernfalls würde der Streitgegenstand nicht hinreichend bestimmt sein. Diese Unzulässigkeit genügt der Klageantrag hinreichend der Entlastungspauschale nicht.

Denn er schließt zwar die drei einzelnen Forderungen auf und macht damit deutlich, wie sich die einzelnen Entlastungspauschale zusammensetzen sollen.

Allerdings macht er dann nur einen Betrag iHv 15.000 € geltend" (von der Gesamtsumme iHv 23.000 €). Er unterlässt es, näher zu bestimmen auf welche Forderungen sich der ~~Teilbetrag~~ Falllage nicht bzw. auf welche Höhe der jeweiligen Forderung.

Dazu

Dadurch ist für das Gericht nicht erkennbar welche Forderung (in welcher Höhe) streitgegenständlich ist und in welcher Reihenfolge. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts die zweitwichtigste Reihenfolge rechnende zu legen.

Denn dadurch würde das Kostenurteil ungünstig zu Lasten der Beklagten verschieden werden. Im Übrigen bleibt es für Beklagte auch nicht erkennbar, gegen welche Forderung sie sich zu Wehr setzen müssen.

b.

Der zulässig erhebene Teil des Haftungsanspruchs ist nicht begründet. Dem Kläger steht als stiller Teilhaber kein Rückzahlungsanspruch, insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus § 488 I 2 BGB Nrn. 627 I HGB Nrn. 1922, 1967, 2032, 2059 II BGB.

Nach § 27 I HGB findet:

Nach § 27 I HGB findet auf die Haftung des Eltern für die früheren Geschäftsvorhandenheiten § 25 I HGB entsprechend Anwendung, wenn die Eltern ein zum Nachlass gehörendes Handelsgeschäft fortführen

Vorliegend führen die Eltern zwar das zum Nachlass gehörende Handelsgeschäft fort. Allerdings besteht keine größere Gesellschaftsverbindlichkeit des Erblassers gegenüber dem Kläger.

Dieser Rat unterstellt die Rein-Niehzahlungspausch ihv 15.000€ aus einem Darlehensvertrag. Denn er war stiller Teilhaber des Handelsgeschäfts.

Ob die Parteien einen Darlehensvertrag ist § 481 BGB ist durch Auslegung zu ermitteln. Daraus abzuleiten ist sind andere Vertragsarten, insbesondere ist der Darlehensvertrag von der Gesellschaft abgrenzen, vorliegend ~~falls~~ etwa einer BGB oder einer stillen Gesellschaft.

Letztere liegt hier vor. Der Kläger hat - wie es in der mündlichen Verhandlung ausgesagt hat - Reine Niehzahlung vereinbart statt dessen ~~gab er~~ zahlt er die 15.000€ auf das Geschäftskonto des Verkäufers ein, um in Zukunft an den Gewinnen des Futtermittels

Randels zu ~~part~~ partizipieren. Zudem
kann er sich selbst als stellvertretender Teil-
haber des Fertigmittelhandels be-
zeichnen. Damit

VI

Die Widerklage ist zulässig und
legitimiert (1.).

1.

Die allgemeinen und besonderen Prozess-
voraussetzungen der Widerklage liegen vor.

2.

Der Widerklagende stellt ein Anspruch an
GZ/II 1 ZPO über 30.000 € zu.

3.

Das für vorläufig verfassbar erklärt
Verfahrensurteil (GZ/II 2 ZPO) wird
aufgehoben (s.a.)

b.

Die Widerklagen bestete auch zur Abwendung einer im ~~Fest~~ Einzelfall feststehenden Zwangsvollstreckung, da der Kläger alle Zwangsvollstreckungs-Voraussetzungen erfüllt hatte (s.c.)

c.

Ein Verschulden ist nicht Voraussetzung des Anspruchs aus § 27 II ZPO. Es handelt sich um eine Schuldentlastung. Haftung desjenigen, der aus einem nicht endgültig vollständigen Titel verbliebt.

d.

Die Widerklagen erlitt auch einen durch die Zwangsvollstreckung adäquat beweisbar verursachten Schaden mit 30.000 €. Dazu zählt auch dasjenige, was zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleistet wurde.

Denn der Anspruch aus § 217 II 1 ZPO soll eine möglichst rasche Nachabrechnung ermöglichen, um die Rechtslage vor der Zwangsversteilung wieder herzustellen.

VII

Kostenentscheidung aus § 91 ZPO und § 344 ZPO.

Vollstrecke Vollstreckbarkeit gem. § 709 S. 1 und 2 ZPO; das VerfahrensUrteil wird nicht im Sinne des § 709 S. 3 aufrechterhalten.

Keine Rechtsbehelfsfeldig gem.
§ 232 S. 2 iVm § 78 ZPO.

Streitwert

Beschränkung

(Numm wie oben >

nur Kostenentfernung
ansonsten § 45 I 3 GKG

< Unterstrich >

Rhythmus und Taktus sind weitgehend formelhaft und inhaltlich überzeugend. Die Kosten kann man aber den Klängen aufmerksamer, da also, wo man im fortwährenden Bewegung ist.

Der Takt-Schlag ist sehr eng.

Hinsetzung des Detektors zu 3, folgt die örtliche Zuständigkeit auf 28270.

Die Detektoren sind keine notwendigen Argumente.

Die weiteren Aufführungen in den Entscheidungsgründen sind überzeugend

Vollsektion (127.)

teur, 02.11.2022